Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Sportlärm-Modernisierungsverordnung (SpoMoV)

A. Problem und Ziel

Aktuelle Entwicklungen insbesondere im Profifußball führen zu Wettkämpfen, die nach 20 Uhr beginnen und damit erst nach 22 Uhr enden. Das betrifft neben nationalen Spielen in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und im DFB-Pokal auch internationale Fußballspiele der Champions-, Europa- und Conference-League. Die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) deckt diese Entwicklungen nicht in allen Fällen hinreichend ab. Aus diesem Grund ist eine praxisgerechte und behutsame Anpassung der Verordnung erforderlich. Zudem wird von Vereinsseite und der Bundesliga (ehemals Deutschen Fußball Liga (DFL)) mehr Rechtssicherheit für solche Abendspiele gefordert.

Dieses Vorhaben setzt das Ziel aus dem Koalitionsvertrags abschließend um: „Wichtig ist zudem die Prüfung der Sportanlagenlärmschutzverordnung und gegebenenfalls deren Anpassung.“ (Z. 3737).

B. Lösung

Um mehr Abendspiele im Profifußball zu ermöglichen und mehr Rechtssicherheit für Abendspiele zu geben, wird die Möglichkeit eingeführt, bei bis zu sechs seltenen Ereignissen den Beginn der Nachtzeit um bis zu eine Stunde nach hinten zu verschieben. Dabei ist weiterhin eine achtstündige Nachtruhe zu gewährleisten. Als Vorbild dient die Regelung zur Nachtzeitverschiebung aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Zudem sollen die weitergehenden Ausnahmen in § 6 explizit auch für Fußballspiele der Champions-, Europa- und Conference-League sowie im DFB-Pokal anwendbar sein. Gleichzeitig müssen die Interessen der Nachbarschaft auf Schutz vor Lärm, insbesondere der Nachtruhe, weiter gewahrt werden. Deshalb wird die Verordnungsänderung auf das Notwendige beschränkt, um die an die Bundesregierung herangetragenen Probleme beim Profifußball zu adressieren. Die Fußballvereine haben keinen Anspruch auf eine Genehmigung von Ausnahmen.

Gleichzeitig sollen aktualisierte Normverweise den Vollzug der 18. BImSchV erleichtern.

C. Alternativen

Keine Änderung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen kann ein geringfügiger Erfüllungsaufwand entstehen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen können geringfügige Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung in Kommunen kann bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen ein geringfügiger Erfüllungsaufwand entstehen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Sportlärm-Modernisierungsverordnung (SpoMoV)

Vom ...

Die Bundesregierung verordnet aufgrund des § 23 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 304) geändert worden ist, nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung

Die Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 7 wird die Angabe „Anhang“ durch die Angabe „Anhang 1“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 wird die Angabe „Anhangs“ durch die Angabe „Anhangs 1“ ersetzt.

 b) In Absatz 3 wird die Angabe „Anhangs“ durch die Angabe „Anhangs 1“ ersetzt.

 c) In Absatz 5 wird die Angabe „Anhangs“ durch die Angabe „Anhangs 1“ ersetzt.

 d) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze eingefügt:

 „(5a) Die zuständige Behörde kann bei Fußballspielen der Bundesliga und 2. Bundesliga bei bis zu fünf seltenen Ereignissen pro Kalenderjahr den Beginn der Nachtzeit nach § 2 Absatz 5 Satz 1 um bis zu eine Stunde nach hinten verschieben, soweit dies wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse oder wegen zwingender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. In den Fällen des Satzes 1 verlängert sich die abendliche Ruhezeit nach § 2 Absatz 5 Satz 1 entsprechend. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage ist sicherzustellen. Verschiebungen nach Satz 1 dürfen nur für Abende vor Samstagen, Sonn- oder Feiertagen angeordnet werden und dürfen nicht zwei oder mehr aufeinanderfolgende Wochenenden betreffen. Bei Anordnungen nach Satz 1 hat die zuständige Behörde den betroffenen örtlichen Fußballverein zu verpflichten, für Fälle des Satzes 1 ein Lärmschutzkonzept zu entwickeln, kontinuierlich durchzuführen und weiter zu entwickeln und dabei nach Möglichkeit die betroffenen Fanvereine und die Nachbarschaft einzubeziehen.

 (5b) Die zuständige Behörde kann zusätzlich einmal pro Kalenderjahr für einen Spieltag der Bundesliga oder 2. Bundesliga, an dem alle Spiele an den Tagen Dienstag bis Donnerstag ausgetragen werden (Englische Woche) den Beginn der Nachtzeit an einem Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag um bis zu eine Stunde nach hinten verlegen, sofern dies wegen der besonderen örtlichen oder betriebli-

chen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Absatz 5a Sätze 2, 3 und 5 sind entsprechend anzuwenden.“

3. § 6 wird durch folgenden Paragraphen ersetzt:

„§ 6

Zulassung von Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann für internationale oder nationale Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung im öffentlichen Interesse Ausnahmen von den Bestimmungen des § 5 Absatz 5, einschließlich einer Überschreitung der Anzahl der seltenen Ereignisse nach Nummer 1.5 des Anhangs 1, zulassen. Satz 1 gilt entsprechend auch für Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der Sportanlage durch das der Anlage zuzurechnende Verkehrsaufkommen nach Nummer 1.1 Satz 2 des Anhangs 1 einschließlich der durch den Zu- und Abgang der Zuschauer verursachten Geräusche.

(2) Fußballspiele der Champions-, Europa- und Conference-League sowie im DFB-Pokal sind Sportveranstaltungen nach Absatz 1. Ausnahmen nach Absatz 1 für die in Satz 1 genannten Fußballspiele müssen zur Durchführung des Fußballspiels unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich sein. § 5 Absatz 5a Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.“

4. § 7 wird durch folgenden Paragraphen ersetzt:

„§ 7

Zugänglichkeit der Normen

Die in den Nummern 2.1, 2.3, 3.1 und 3.2 des Anhangs 1 genannten DIN-Normblätter sind bei DIN Media GmbH, Berlin, zu beziehen. Die genannten Normen sind bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.“

5. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 Satz 3 wird die Angabe „Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036)“ durch die Angabe „Verkehrslärmschutzverordnung“ ersetzt.

b) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „in Anlehnung an VDI-Richtlinie 2714 „Schallausbreitung im Freien“ (Januar 1988) und Entwurf VDI-Richtlinie 2720/1 „Schallschutz durch Abschirmung im Freien“ (November 1987)“ durch die Angabe „in Anlehnung an in Anlehnung an DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999, Gleichung (6)“ ersetzt.

bb) Die Sätze 5 bis 9 werden durch folgenden Sätze 5 bis 7 ersetzt:

„Der Mittelungspegel der Geräusche, die von den der Anlage zuzurechnenden Parkflächen ausgehen, ist nach der Verkehrslärmschutzverordnung zu berechnen. Bei der Bestimmung der Anzahl der Fahrzeugbewegungen je Stell-

platz und Stunde ist, sofern keine genaueren Zahlen vorliegen, von bei vergleichbaren Anlagen gewonnenen Erfahrungswerten auszugehen.

Der Beurteilungspegel für den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nach der Verkehrslärmschutzverordnung zu berechnen."

c) Nummer 2.3 wird durch folgende Nummer ersetzt:

„2.3 Schallausbreitungsrechnung

Die Berechnung erfolgt für jede Schallquelle gemäß der Abschnitte 6 und 7 der DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999.

Der Mittelungspegel L_{Am} von einer Schallquelle an einem Immissionsort ist nach Gleichung (6) zu berechnen:

$$L_{\mathrm{Am}} = L_{\mathrm{AT}}(\mathrm{DW}) - C_{\mathrm{met}} \qquad (6)$$

Dabei entspricht $L_{Am} = L_{AT}(LT)$ aus Gleichung (6) der DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999.

Für die meteorologische Korrektur C_{met} nach DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999, Gleichung (6) ist von einer Mitwindsituation ($C_0 = 0$) auszugehen, soweit keine anderslautende länderspezifische Regelung besteht oder es gewichtige Gründe für eine Abweichung gibt.

Zur Ermittlung der Bodeneffekte (A_{gr}) ist das alternative Verfahren zur Berechnung der A-bewerteten Schalldruckpegel gemäß DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999, Abschnitt 7.3.2 heranzuziehen, sofern sich der Schall überwiegend über porösem Boden ausbreitet und kein dauerhaft tonhaltiger Schall vorliegt. Andernfalls ist das allgemeine Berechnungsverfahren nach DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999, Abschnitt 7.3.1 anzuwenden.

Die Summe aus Bodendämpfungsmaß (A_{gr}) nach DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999, Abschnitt 7.3, Bewuchsdämpfungsmaß (A_{fol}) nach DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999, Abschnitt A.1, und Bebauungsdämpfungsmaß (A_{hous}) nach DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999, Abschnitt A.3, darf 15 dB nicht überschreiten."

d) Nummer 3.1 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei Messungen dürfen Schallpegelmesser der Klasse 1 nach DIN EN 61672-1, Ausgabe Juli 2014, verwendet werden, die zusätzlich die Anforderungen nach DIN 45657, Ausgabe Juli 2014, erfüllen."

e) In Nummer 3.2.1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Messgröße ist der A-bewertete mit der Zeitwertung F ermittelte Schalldruckpegel $L_{AF(t)}$ nach DIN EN 61672-1, Ausgabe Juli 2014. Der Mittelungspegel L_{Am} wird nach DIN 45641, Ausgabe Juni 1990, aus dem zeitlichen Verlauf des Schalldruckpegels oder mit Hilfe von Schallpegelmessern nach DIN EN 61672-1, Ausgabe Juli 2014, gebildet."

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2027 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aktuelle Entwicklungen insbesondere im Profifußball führen zu Wettkämpfen, die nach 20 Uhr beginnen und damit erst nach 22 Uhr enden. Das betrifft neben nationalen Spielen in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und im DFB-Pokal des Deutschen Fußball-Bundes e. V. (DFB) auch internationale Fußballspiele der Champions-, Europa- und Conference-League des Europäischen Fußballverbands (UEFA). Die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) deckt diese Entwicklungen nicht in allen Fällen hinreichend ab. Aus diesem Grund ist eine praxisgerechte und behutsame Anpassung der 18. BImSchV erforderlich. Zudem wird von Vereinsseite und der Bundesliga e. V. (ehemals Deutschen Fußball Liga (DFL) e. V.) mehr Rechtssicherheit für solche Abendspiele gefordert.

Das Vorhaben setzt das Ziel des Koalitionsvertrags abschließend um: „Wichtig ist zudem die Prüfung der Sportanlagenlärmschutzverordnung und gegebenenfalls deren Anpassung.“ (Z. 3737).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die 18. BImSchV enthält in § 5 Absatz 5 eine Ausnahmeregelung, die bei bis zu 18 seltenen Ereignissen höhere Immissionen zulässt sowie Ausnahmen für den bei Zu- und Abgang der Zuschauer verursachten Geräusche vorsieht. Ein neuer § 5 Absatz 5a schafft für seltene Ereignisse in Anlehnung an Nummer 6.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) die Möglichkeit einer Nachtzeitverschiebung um bis zu eine Stunde. Im Rahmen der Erforderlichkeit ist eine Rechtfertigung notwendig, z. B. warum ein Wettkampf nicht früher enden kann. Die Regelung ist beschränkt auf Fußballspiele der Bundesliga und 2. Bundesliga des Bundesliga e. V. (ehemals Deutsche Fußball Liga (DFL) e. V.). Die Verschiebung der Nachtzeit ist auf fünf Ereignisse pro Kalenderjahr beschränkt. Verschiebungen dürfen nur für Abende vor Samstagen, Sonn- oder Feiertagen angeordnet werden und nicht an mehreren Wochenenden hintereinander. Zudem soll ein Lärmschutzkonzept die Lärmbelästigung der Nachbarschaft mindern. Der neue Absatz 5b schafft in Anlehnung an den neuen Absatz 5a die zusätzliche Möglichkeit, in einer Drei-Spiele-Woche (Englische Woche) einmal jährlich den Beginn der Nachtzeit um bis zu eine Stunde zu verschieben. Die Anforderungen des Absatzes 5a zum Schutz der Anwohnenden sind entsprechend anzuwenden und bleiben unverändert.

Zur Fußball-Weltmeisterschaft im Jahr 2006 in Deutschland führte die Bundesregierung in der 18. BImSchV mit § 6 weitergehende Ausnahmen ein. Diese sind möglich für internationale oder nationale Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung im öffentlichen Interesse. Diese weitergehenden Ausnahmen in § 6 sollen künftig explizit auch für Fußballspiele der Champions-, Europa- und Conference-League des Europäischen Fußballverbands (UEFA) sowie für alle Spiele im DFB-Pokal des Deutschen Fußball-Bundes e. V. (DFB) gelten. Für diese Spiele ist künftig nicht mehr erforderlich, dass sie von herausragender Bedeutung im öffentlichen Interesse sind. Ein Lärmschutzkonzept soll die Lärmbelästigung der Nachbarschaft mindern.

Die Anpassung wird auf das Notwendige beschränkt, um die Einschnitte beim Schutz der Nachbarschaft vor Lärm gerade in der besonders geschützten Nachtzeit zwischen 22 und 6 Uhr gering zu halten und die angeführten Probleme bei Abendspielen im Profifußball zu adressieren. Der Profifußball hat in Deutschland eine herausragende Bedeutung, weshalb

eine besondere Regelung gerechtfertigt ist. Das zeigt sich auch daran, dass die Bundesregierung bisher allein für Fußball-Welt- und -Europameisterschaften der Männer Ausnahmeregelungen in Verordnungen über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien erlies, damit die Fans gemeinsam miteinander die Spiele verfolgen und feiern können. Für andere Sportveranstaltungen wurde ein solches Zuschauerinteresse und Bedarf bisher nicht vorgebracht.

Zudem werden Normverweise in der 18. BImSchV geprüft und aktualisiert, um den Vollzug zu vereinfachen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Dem Regelungsentwurf voraus gingen Gespräche des SC Freiburg e. V. mit Mitgliedern der Hausleitungen des Bundesumweltministeriums über die letzten Jahre. Zudem wurde der Inhalt der Erleichterungen für den Profifußball mit Vertretern des SC Freiburg e. V. und der Deutschen Fußball-Liga e. V. (DFL, jetzt Bundesliga e. V.) besprochen.

IV. Alternativen

Eine weitergehende Möglichkeit zur Verschiebung oder Verkürzung der Nachtzeit würde zwar ebenfalls die wirtschaftlichen Forderungen des Profifußballs erfüllen. Zugleich würde dies jedoch den Schutz vor Lärm und der Nachtruhe stärker schwächen. Zugleich könnte eine Ausweitung auf weitere Sportanlagen negative Folgen auf die Akzeptanz wohnortnaher Sportanlagen haben.

V. Regelungskompetenz

Die Verordnung stützt sich auf § 23 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der die Zustimmung des Bundesrates vorsieht. Da die Nummern des Satzes 1 von § 23 Absatz 1 BImSchG nicht einschlägig sind, bezieht sich die Zitierung der Ermächtigungsgrundlage in der Eingangsformel der Änderungsverordnung nur auf den ersten Teil von Satz 1.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Änderungsverordnung gewährleistet Rechts- und Planungssicherheit für die Durchführung von Spielen im Profifußball, die nach 22 Uhr enden. Zudem dient die Aktualisierung der Verweise auf externe Normen der Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er betrifft die Ziele Gesundheit und Wohlergehen sowie Nachhaltige Städte und Gemeinden. Das Vorhaben stellt sicher, dass auf die Anwohnerinnen und Anwohner keine unzumutbaren Geräusche durch

Sportveranstaltungen einwirken. Schutzgut ist insbesondere die menschliche Gesundheit im Sinne des § 1 Absatz 1 BImSchG. Zugleich dient sie dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Ergänzung von § 5 Absatz 5a kann die Wirtschaft wegen einer absehbar geringen Fallzahl sowie Zeit- und Sachaufwands weniger als 100.000 Euro belasten, sofern die Sportvereine überhaupt die Möglichkeit einer Nachtzeitverschiebung nutzen.

Die Ergänzung von § 6 Absatz 2 kann die Wirtschaft wegen einer absehbar geringen Fallzahl sowie Zeit- und Sachaufwands weniger als 100.000 Euro belasten, sofern die Sportvereine überhaupt die Möglichkeit einer von Ausnahmen nutzen.

Die Normaktualisierungen entlasten die Wirtschaft wegen eines absehbar geringen Zeit- und Sachaufwands weniger als 100.000 Euro.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Ergänzung von § 5 Absatz 5a belastet die Verwaltung bei Kommunen wegen einer absehbar geringen Fallzahl sowie Zeit- und Sachaufwands weniger als 100.000 Euro.

Die Ergänzung von § 6 Absatz 2 be- und entlastet die Verwaltung bei Ländern und Kommunen wegen einer absehbar geringen Fallzahl sowie Zeit- und Sachaufwands weniger als 100.000 Euro.

Die Normaktualisierungen entlasten die Verwaltung bei Kommunen wegen eines absehbar geringen Zeit- und Sachaufwands weniger als 100.000 Euro.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen durch die vorliegende Verordnung nicht.

Unmittelbare Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Eine Gleichstellungsrelevanz ist nicht gegeben. Das Vorhaben hat keine demografischen Auswirkungen. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.

VIII. Befristung; Evaluierung

Es ist keine Befristung oder Evaluierung vorgesehen. Die Regelung adressiert den in der Praxis identifizierten Anpassungsbedarf.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur infolge der Einfügung des Anhangs 2 durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur infolge der Einfügung des Anhangs 2 durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur infolge der Einfügung des Anhangs 2 durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur infolge der Einfügung des Anhangs 2 durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 5a schafft in Anlehnung an Nummer 6.4 TA Lärm die Möglichkeit, den Beginn der Nachtzeit zu verschieben, insbesondere weil Wettkämpfe nicht immer vor 22.00 Uhr enden. Diese Regelung soll Abendspiele im Fußball der Bundesliga und 2. Bundesliga des Bundesliga e. V. (ehemals Deutsche Fußball Liga (DFL) e. V.) mit Anstoß um 20.30 Uhr erleichtern. Die zuständige Behörde kann den Beginn der Nachtzeit um bis zu eine Stunde hinausschieben. Die Ruhezeit am Abend verlängert sich entsprechend. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist sicherzustellen. Diesem Ziel dient auch Satz 3, wonach eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage sicherzustellen ist.

Eine Verschiebung der Nachtzeit ist auf Abende vor Samstagen, Sonn- oder Feiertagen, also auf Abende vor Tagen, an denen keine Schule stattfindet. Diese Beschränkung findet sich auch in der rechtlich nicht verbindlichen Freizeitlärmrichtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) für eine Verschiebung des Beginns der Nachtzeit bei seltenen Veranstaltungen mit hoher Standortgebundenheit oder sozialer Adäquanz und Akzeptanz. Zudem darf die Nachtzeitverschiebung nicht zweimal kurz hintereinander genutzt werden. Dass soll verhindern, dass die Nachtruhe der Anwohner wiederholt innerhalb eines kurzen Zeitraums beeinträchtigt wird.

Das Ermessen muss entsprechend der Erforderlichkeit der Verschiebung des Beginns der Nachtzeit nach hinten ausgeübt werden. Wenn das Ende des Fußballspiels vor 23.00 Uhr feststeht, ist darauf abzustellen. Bei Fußballspielen muss zwar mit Spielunterbrechungen und damit Verzögerungen gerechnet werden. Dafür erforderliche Zeitreserven dürfen aber nicht pauschal zu einer Verschiebung des Beginns der Nachtzeit um eine Stunde nach hinten führen.

Zusätzlich soll die zuständige Behörde den betroffenen örtlichen Fußballverein verpflichten, für die Fälle der Verschiebung zusammen mit den Fanvereinen und der Nachbarschaft ein Lärmschutzkonzept zu entwickeln und umsetzen. Das berücksichtigt die Tatsache, dass bei Profifußballspielen sich die Lärmbelastung besonders durch die Fans verursacht wird, so-

wohl innerhalb als auch außerhalb des Stadions. Die Vereine sollen gemeinsam mit Fans und der Nachbarschaft Wege suchen, um die Lärmbelästigung zu mindern. Die Vereine sollten bereits über Personal, Fachwissen und Strukturen verfügen, um auch den hier besonders relevanten verhaltensbezogenen Lärm der Zuschauer im Stadion sowie beim Zu- und Abgang zu adressieren. Gemäß § 5 Nummer 1 Buchstabe j der Lizenzierungsordnung (LO) des Bundesliga e. V. (ehemals DFL e. V.), Stand 21.04.2026, müssen Fußballvereine über mindestens drei Fanbeauftragte, im Fall der Zugehörigkeit zur Bundesliga mindestens sechs Fanbeauftragte verfügen, die hauptamtlich in Vollzeit beschäftigt sind. Die Fanbeauftragten müssen durch eine entsprechende Ausbildung wie insbesondere ein einschlägiges Studium (z. B. Soziologie, Psychologie, Sportwissenschaften, (Sozial-)Pädagogik) über die erforderlichen Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen. Gemäß § 5 Nummer 11 LO müssen die Vereine über mindestens ein Dialogformat einen regelmäßigen und verbindlichen Austausch mit seinen Fans unterhalten (Club-Fan-Dialog). Zusätzlich enthalten alle stichprobenhaft untersuchten Stadionordnungen Vorgaben zu Belästigung und Lärminstrumenten. So schreibt die Haus- und Stadionordnung des SC Freiburg e. V. (HSO), bekanntgemacht am 29.01.2021, unter Nummer 5.2 vor, dass sich jeder so zu verhalten, dass keine andere Person, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, belästigt wird, Nummer 8.2 HSO verbietet Lärminstrumente, während Nummer 7.2 HSO bestimmte Trommeln als Fanutensilien willkommen heißt.

Der neue Absatz 5b schafft in Anlehnung an den neuen Absatz 5a die zusätzliche Möglichkeit, im Rahmen einer Drei-Spiele-Woche (sogenannte „Englischen Woche“) einmal jährlich den Beginn der Nachtzeit um bis zu eine Stunde zu verschieben. Eine Drei-Spiele-Woche ist eine Woche, in der eine Fußballmannschaft drei oder mehr Spiele bestreiten muss, zum Beispiel Sonntag – Mittwoch – Samstag. Diese Regelung soll Abendspiele im Fußball der Bundesliga und 2. Bundesliga des Bundesliga e. V. (ehemals Deutsche Fußball Liga (DFL) e. V.) mit Anstoß um 20.30 Uhr während einer „Englischen Woche“ erleichtern. Die Anforderungen des Absatzes 5a zum Schutz der Anwohnenden sind entsprechend anzuwenden und bleiben unverändert.

Zu Nummer 3

Im Absatz 1 wird inhaltgleich übernommen, ergänzt um eine Absatznummerierung. Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur infolge der Einfügung des Anhangs 2 durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung.

Der neue Absatz 2 stellt klar, dass auch für Fußballspiele der Champions-, Europa- und Conference-League des Europäischen Fußballverbands (UEFA) sowie alle Spiele im DFB-Pokal des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) Ausnahmen nach dem bisherigen § 6 zugelassen werden können. Bisher wird dies deutschlandweit unterschiedlich gehandhabt. Auch insoweit besteht kein Anspruch auf die Zulassung von Ausnahmen. Die Entscheidung liegt bei der Behörde, die die Gesamtsituation berücksichtigt. Da es hier um Abendspiele geht, soll die zuständige Behörde in Fällen des Absatzes 2 ein Lärmschutzkonzept entsprechend § 5 Absatz 5a Satz 5 verlangen.

Zu Nummer 4

Die Regelung zur Zugänglichkeit der Normen wird aufgrund der Änderungen im Anhang 1 in Artikel 1 Nummer 5 aktualisiert.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Nummer 1.1 verweist für Verkehrsgeräusche auf das Berechnungs- und Beurteilungsverfahren der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Dieser Verweis wird aktualisiert und durch einen dynamischen Verweis auf die 16. BImSchV ersetzt. Das stellt klar, dass

jeweils die aktuellen Berechnungs- und Beurteilungsverfahren für Verkehrslärm anzuwenden sind und auch Festlegungen nach § 3a und § 5 der 16. BImSchV anwendbar sind.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Nummer 2.1 verweist bisher für die Schallausbreitungsrechnung auf die VDI-Richtlinie 2714 "Schallausbreitung im Freien" (Januar 1988) und Entwurf VDI-Richtlinie 2720/1 "Schallschutz durch Abschirmung im Freien" (November 1987). Die Verweise werden aktualisiert und durch einen Verweis auf die DIN ISO 9613-2 „Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (ISO 9613-2:1996)“, Ausgabe Oktober 1999, ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nummer 2.1 verweist bisher für die Beurteilung von Parkplatzlärm sowie Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen auf die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90. Die Verweise werden durch einen dynamischen Verweis auf die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) ersetzt. Damit wird klargestellt, dass jeweils das aktuelle Verfahren zur Beurteilung von Straßenverkehrslärm anzuwenden ist. Derzeit sind das die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS-19.

Zu Buchstabe c

Nummer 2.3 verweist bisher für die Schallausbreitungsrechnung auf die VDI-Richtlinie 2714 "Schallausbreitung im Freien" (Januar 1988) und Entwurf VDI-Richtlinie 2720/1 "Schallschutz durch Abschirmung im Freien" (November 1987). Die Verweise werden aktualisiert. Die Schallausbreitungsrechnung erfolgt künftig über die DIN ISO 9613-2 „Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (ISO 9613-2:1996)“, Ausgabe Oktober 1999. Die Vorgaben wurden so gewählt, dass die Ergebnisse etwa dem bisherigen Verfahren entsprechen. So wird verhindert, dass der Beurteilungsmaßstab sich durch die Änderung des Berechnungsverfahrens verändert.

Mit der Aktualisierung entfallen künftig die bisher erforderlichen Absprachen zwischen Behörden und Sachverständigen, welches Berechnungsverfahren jeweils für ein Schallschutzgutachten zu verwenden ist.

Zu Buchstabe d

Nummer 3.1 verweist bisher für Messgeräte mit der DIN IEC 651 „Schallpegelmesser“, Ausgabe 1981 und DIN IEC 804 „Integrierende mittelwertbildende Schallpegelmesser“, Ausgabe Januar 1987, auf zurückgezogene Normen. Die Verweise werden aktualisiert, indem auf die aktuelle DIN EN 61672-1 „Elektroakustik - Schallpegelmesser - Teil 1: Anforderungen (IEC 61672-1:2013)“, Ausgabe Juli 2014, verwiesen wird.

Der Verweis auf den Entwurf DIN 45657 „Schallpegelmesser; Zusatzanforderungen für besondere Meßaufgaben“, Ausgabe Juli 1989, wird auf die aktuelle DIN 45657 „Schallpegelmesser - Zusatzanforderungen für besondere Messaufgaben“, Ausgabe Juli 2014, aktualisiert.

Zu Buchstabe e

Nummer 3.1 verweist bisher für Messgeräte mit der DIN IEC 651 „Schallpegelmesser“, Ausgabe 1981, und DIN IEC 804 „Integrierende mittelwertbildende Schallpegelmesser“, Ausgabe Januar 1987, auf zurückgezogene Normen. Die Verweise werden aktualisiert, indem auf die aktuelle DIN EN 61672-1 „Elektroakustik - Schallpegelmesser - Teil 1: Anforderungen (IEC 61672-1:2013)“, Ausgabe Juli 2014, verwiesen wird.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.